

Von: stromwendemagdeburg <stromwendemagdeburg@klimabuendnis-magdeburg.de>
An: Alexandra Kuhle <kuhle@ra.magdeburg.de>
Datum: 07.03.2023 20:32
Betreff: Re: Antw: Gutachten zum Umfang der Kostenschätzung für Bürgerbegehren

Liebe Frau Kuhle,

vielen Dank für das freundliche Gespräch und die ausführliche Zusammenfassung der Position der Stadt.

Wir haben ihre Argumente in unsere Überlegungen einfließen lassen und sind nach ausführlicher Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass ein Bürger*innenbegehren weiterhin das richtige Vorgehen ist, um unsere Forderungen umzusetzen. Wir halten daher an unserem Antrag auf Erstellung einer Kostenschätzung fest und bitten Sie nachdrücklich die Kostenschätzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuschließen.

Bitte teilen Sie uns unverzüglich Ihren Zeitplan zur Erstellung der Kostenschätzung mit. Wir möchten Sie dabei darauf hinweisen, dass wir den Antrag bereits im September 2022 gestellt haben und dass die Erstellung der Kostenschätzung bisher ohne Gründe von der Stadt verzögert wurde.

Wir bedauern sehr, dass die Stadt in unserem gemeinsamen Gespräch keinen plausiblen Plan und keine definierten Reduktionspfade aufzeigen konnte. Da für uns nicht das Bürger*innenbegehren, sondern die im Begehren formulierten Ziele im Vordergrund stehen, sind wir daher parallel sehr an einem weiteren Austausch mit Ihnen interessiert. Für weitere Gesprächstermine stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir werden parallel auch den Städtischen Werken Magdeburg das Angebot machen, gemeinsam mit uns eine Lösung unseres Anliegens mit einem verbindlichen Fahrplan zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Hartwig Haase, Marvin Kohpeiß und Stefan Sokoll im Namen der Bürger*inneninitiative StromWendeMagdeburg

Am 2023-02-23 12:37, schrieb Alexandra Kuhle:
> Liebe Initiator*innen der Bürgerinitiative StromWendeMagdeburg,
>
> wie von Ihnen gewünscht, fasse ich alle angesprochenen Punkte unseres
> Gesprächs noch einmal zusammen:
>
> Die Verwaltung der Kommune ist nach § 26 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA
> verpflichtet, den Initiatoren des Bürgerbegehrens schriftlich ihre
> Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme
> verbundenen Kosten und Auskünfte zur Sach- und Rechtslage
> mitzuteilen. Nach aktueller Prüfung stellt sich die Rechtslage
> folgendermaßen dar:
>
> I. Kostenschätzung
>
> Für die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt legt die Rechtsprechung
> bei der Kostenschätzung einen weiten Kostenbegriff zu Grunde, der
> letztlich jede durch das verfolgte Begehren zurechenbar bedingte
> Vermögensminderung seitens der Gemeinde erfasst. Neben den
> unmittelbaren Kosten auf Ebene des Unternehmens und deren Abbildung im
> Haushalt, sind bei den Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde auch
> zwangsläufige Folgekosten wie der Ausfall oder die Minderung von
> Erträgen zu berücksichtigen (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 3.
> März 2021 - 15 L 238/21-, juris Rdn. 25 ff., Anlage, Hannah Wacker,
> Gemeindehaushalt 2013, Fehler bei der Kostenschätzung für das
> Bürgerbegehren, S. 256 ff, unter Punkt II. Zum Begriff der Kosten,
> Anlage). Im vorliegenden Fall liegen die Auswirkungen auf den
> städtischen Haushalt allein durch den Wegfall der
> Ergebnisausschüttung und der Mindererträge bei der Gewerbesteuer im
> mehrstelligen Millionenbereich.

- >
- > II. Unzulässigkeitsgründe
- >
- > 1. Gesellschaftsrechtliche Unzulässigkeit
- >
- > Vorliegend stellt sich der Sachverhalt so dar, dass laut Satzung
- > wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen, dazu gehört auch der
- > Umstieg auf eigene erneuerbare Energiequellen oder die Erzeugung von
- > Mieterstrom durch Solarenergie etc, der Abschluss, die Änderung und
- > Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, Fernwärme und Wasser
- > (§ 6 Abs. 3 lit. d des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Werke
- > Magdeburg GmbH & Co. KG) der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- > Von den sechs Mitgliedern dieses Aufsichtsrates werden zum einen nur
- > zwei von der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmt (weiterhin je 1 von
- > der EON.Avacon AG und der GELSÉNWASSER AG sowie 2 von den
- > Beschäftigten der SWM). Vor allem aber sind sämtliche
- > Aufsichtsratsmitglieder einzig dem Unternehmen, also der SWM und nicht
- > der Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet, weshalb auch den beiden
- > von der Landeshauptstadt Magdeburg als Gesellschafterin in den
- > Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern vom Stadtrat oder einem anderen
- > städtischen Gremium keinerlei Weisungen erteilt werden können. Somit
- > ist die Umsetzung der im Rahmen des Bürgerbegehrens geforderten
- > Maßnahmen (gesellschafts-)rechtlich nicht möglich, was zur
- > Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt.
- >
- > 2. Fehlende Bestimmtheit
- >
- > Zudem muss das Ziel eines Bürgerbegehrens hinreichend klar und
- > eindeutig _bestimmt_ zum Ausdruck gebracht werden. Es muss sich
- > zumindest aus der Sicht des Bürgers und der Vertretung mit
- > hinreichender Eindeutigkeit und unter Zuhilfenahme der allgemeinen
- > Auslegungsregeln ohne besondere Vorkenntnisse aus dem Antrag
- > einschließlich der Begründung ergeben (vgl. Miller/Gundlach,
- > Kommentar zu § 26 KVG LSA, Rn. 2.1.4.3, Kommentarauszug, Anlage). An
- > dieser Stelle erscheint zweifelhaft, ob die Bürger eine solche
- > umfassende und hoch komplexe Angelegenheit wie in dem Bürgerbegehren
- > dargestellt - insbesondere aus technischer und finanzieller Hinsicht -
- > ohne besondere Vorkenntnisse beurteilen können.
- >
- > 3. Vollziehbarkeit der Forderung im Bürgerbegehren
- >
- > Auch die Vollziehbarkeit der Forderung, spätestens ab 2029
- > ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zu liefern, könnte
- > aus hiesiger Sicht in Frage stehen. Ob die Forderung des
- > Bürgerbegehrens umsetzbar ist, unterliegt keiner juristischen sondern
- > einer betriebswirtschaftlichen Bewertung, die vom Rechtsamt der
- > Verwaltung nicht getroffen werden kann und ebenfalls in Auftrag
- > gegeben werden muss.
- >
- > III. Rechtliche Einschätzung der VerwaltungAufgrund der nicht
- > (ausreichend) bestehenden Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt
- > Magdeburg auf ihre Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat der
- > SWM (vgl. oben unter II.1.) können die Punkte b. und c. dahinstehen.
- > Ihr Gutachten der Rechtsanwälte Günther aus Hamburg bestätigt die
- > o.g. Ausführungen zu a. ab S. 20 ff. (II.f.). Auf Seite 23 Ihres
- > Gutachtens wird zwar der Vorschlag gemacht, das Bürgerbegehren wie
- > folgt zu formulieren:
- >
- > "Sind Sie dafür, dass die Landeshauptstadt Magdeburg auf ihre
- > Aufsichtsratsmitglieder der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- > dahingehend nachdrücklich und kontinuierlich hinwirkt, dass diese
- > Aufsichtsratsmitglieder sich dafür einsetzen, dass die Städtische
- > Werke Magdeburg GmbH & Co. KG spätestens ab dem Jahr... (2029) nur
- > noch Strom aus erneuerbaren Energien liefern, wobei sie....."
- >
- > Allerdings weist das Gutachten der Rechtsanwälte Günther zu Recht
- > auch darauf hin, dass der Erfolg eines Bürgerbegehrens mit dieser
- > Fragestellung nur sehr klein ist und daher ggf. den Aufwand eines

> Bürgerbegehrens nicht lohnt. Zum einen kommt die in dem Gutachten
> vorgeschlagene Formulierung lediglich einer Bitte gleich, da ein
> gemeindliches Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich nur dem Interesse
> der Gesellschaft verpflichtet ist und durch ein Bürgerbegehren
> grundsätzlich nicht angewiesen werden kann, auf eine bestimmte Art
> und Weise abzustimmen (selbst wenn Sie genug Unterschriften gesammelt
> haben). Zum anderen kommt im vorliegenden Fall erschwerend hinzu, dass
> auf die 4 weiteren Mitglieder im Aufsichtsrat keinerlei Kontrolle
> ausgeübt werden kann, eine Entscheidung im Aufsichtsrat aber einer
> 2/3-Mehrheit braucht. Bereits unter diesem Aspekt möchte ich Sie
> bitten zu überdenken, ob es einer kostenintensiven und aufwändigen
> Kostenschätzung sowie einer betriebswirtschaftlichen Prüfung der
> Punkte b. und c. bedarf, wenn ihr Bürgerbegehren keine
> Verbindlichkeit gegenüber dem Aufsichtsrat erzeugen kann. Die
> vorliegenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen bei SWM machen die
> Bürgerbegehren in anderen Kommunen auch nicht vergleichbar.
>
> Gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA entscheidet der Stadtrat der
> Landeshauptstadt Magdeburg über die Zulässigkeit des
> Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des
> Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen
> nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
> erforderlichen Unterlagen (begehrte Sachentscheidung in Form einer mit
> Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, Begründung mit
> Kostenschätzung, Unterschriften), in öffentlicher Sitzung.
>
> Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie unter den o.g. Voraussetzungen an
> einer Kostenschätzung festhalten möchten.
>
> Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne wieder
> bei mir melden.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Alexandra Kuhle
>
> Landeshauptstadt Magdeburg
> -Rechtsamt-
> Julius-Bremer-Straße 8-10
> 39104 Magdeburg
> kuhle@ra.magdeburg.de
>
> Tel: 0391/540-2344
> Fax:0391/540-2820
>
>>>> "Benjamin P." <stromwendemagdeburg@klimabuendnis-magdeburg.de>
> 22.02.2023 17:54 >>>
>
> Hallo liebe Frau Kuhle,
> vielen Dank für Ihr entgegenkommen und die Ausführungen gestern.
> Für unsere interne Diskussion möchten wir gern auf Ihr Angebot
> zurückkommen, das Gutachten zu erhalten, in dem die
> erweiterte/umfangreichere Kostenschätzung richterlich bestätigt bzw.
> als notwendig beurteilt wurde.
> Können Sie uns das morgen zusenden?
> Außerdem sind wir daran interessiert, die drei Punkte/Gründe, die
> Sie gestern für die Unzulässigkeit angeführt haben, auch
> schriftlich zu erhalten - gerne schon mit möglichen Lösungsoptionen
> aus Ihrer Sicht. Ist das möglich?
> Mit klimafreundlichen Grüßen,
> Hartwig Haase und Benjamin Parske
> für die StromWendeMagdeburg
>
> Am 10.02.23 um 13:07 schrieb Alexandra Kuhle:
>
>> Vielen Dank. Ihnen auch ein schönes Wochenende.
>>
>>>>> stromwendemagdeburg